

Beilage zum Enzthäler No. 61.

Samstag, den 23. Mai 1868.

Amtliches.

Neuenbürg.

Eisenbahn betreffend.

Da in der Mitte des Monats Juni die Bahnstrecke Pforzheim-Wildbad für den Betrieb eröffnet und schon mehrere Tage vorher einige dienstliche Fahrten auf derselben ausgeführt werden, so werden nachstehend die Gesetze betr. die gerichtliche Bestrafung der Gefährdung der Eisenbahnen und ihrer Transporte, sowie in Betreff der Verwaltung der Eisenbahnpolizei, ferner die Bahnordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Ortsbehörden haben jene Gesetze und die Bahnordnung (Reg. Bl. 1845, S. 385—392) zu publiciren und über den Vollzug binnen 8 Tagen zu berichten.

Den 20. Mai 1868.

K. Oberamt.
Luz.

A) Gesetz,

in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um bezüglich des Verkehrs auf Eisenbahnen das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 zu ergänzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Wer eine Eisenbahn oder einzelne Bestandtheile derselben, insbesondere das Schienengeleise, den Fahrbaum, die Böschung eines Einschnittes, ingleichen die zur Bahn gehörigen Gräben, Brücken, Viadukte, Tunneln u. s. w.; ferner wer die zum Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und sonstigen Gegenstände vorsätzlich auf eine Weise beschädigt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn er die Absicht gehabt hat, eine solche Gefahr zu bereiten, mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Hat der Thäter die Absicht nicht gehabt, durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, so ist in leichteren Fällen auf Kreisgefängniß bis zu sechs Jahren, in schwereren auf Arbeitshaus zu erkennen.

Die Strafe des Arbeitshauses trifft auch denjenigen, welcher eine Gefahr der vorbezeichneten Art durch irgend eine andere Handlung, z. B. durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Bahn, durch Verrückung von Ausweichvorrichtungen, durch Veranstaltung eines falschen Allarms, durch Verhinderung der Maschinisten, Condukteure und Bahnwärter in ihren Verrichtungen, durch Nach-

ahmen von Signalen und dergleichen vorsätzlich bereitet.

Art. 2. Hat in Folge einer solchen Handlung (Art. 1) ein Mensch das Leben verloren; so soll der Thäter, wenn ihm dieser Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen ist, mit dem Tode, außerdem, wenn seine Absicht wenigstens auf Vereitlung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen gerichtet war, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den übrigen Fällen ist auf Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu zwanzigjährigem Zuchthause und bei besonders leichter Verschuldung auf Kreisgefängniß von zwei bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 3. Hatte die That (Art. 1) eine Körperverletzung zur Folge und lag es in der Absicht des Thäters, eine Person körperlich zu verletzen oder mindestens Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so tritt in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art. 260 des Strafgesetzbuches Zuchthausstrafe, in den Fällen der Ziffer 4 desselben Artikels die Strafe des Arbeitshauses ein. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren aufgestiegen werden.

Ist in Folge der That (Art. 1) eine Körperverletzung eingetreten, ohne daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, eine Person körperlich zu verletzen, oder Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so soll in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Artikels 260 des Strafgesetzbuches auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu fünfzehnjährigem Zuchthause, in den Fällen der Ziffer 4 des Artikels 260 auf Arbeitshaus erkannt werden. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art (Ziffer 4 des Artikels 260 des Strafgesetzbuches) Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren und in den Fällen einer besonders leichten Verschuldung (Ziffer 1 bis 4 des Artikels 260 des Strafgesetzbuches) die Strafe des Kreisgefängnisses von sechs Monaten bis zu sechs Jahren eintreten.

Art. 4. Ist eine der im Artikel 1 bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so trifft denselben, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer eingetretenen Körperverletzung Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre. In Fällen leichter Verschuldung kann auf Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Eine Klage des Beschädigten wird hiebei nicht erfordert.

Art. 5. Die für den Betrieb einer in Staatsverwaltung stehenden Eisenbahn, sowie für dessen Beaufsichtigung angestellten Diener jeder Kategorie sind, wenn sie auf den Grund vorstehender Bestimmungen einer Strafe unterliegen, auch wenn diese den Verlust des Dienstes nicht von selbst mit sich bringt, mit Ausnahme der leichteren Fälle des Artikels 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) zur Dienstentlassung zu verurtheilen und für unfähig zur Wiederanstellung bei einer Eisenbahn zu erklären.

Gegen die bei einer in Privatverwaltung stehenden Eisenbahn für den Betrieb und dessen Beaufsichtigung verwendeten Diener ist mit jeder Strafverfügung, wenn sie nicht die im Artikel 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) erwähnten leichteren Fälle betrifft, die Unfähigkeit zu fernerer Verwendung für den Dienst einer Eisenbahn auszusprechen.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:

Geheimer-Rath von Prieser.

Auf Befehl des Königs,

der Staats-Sekretär:

Goes.

B) Gesetz,

betreffend die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdung der Eisenbahnen und ihrer Transporte, verordnen und verfügen Wir in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In den Bereich der Eisenbahn-Polizei gehört die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Eisenbahngebiete, für die Sicherung der Transporte auf der Bahn und für die Verhütung von Beschädigungen, welche Personen und Sachen in- und außerhalb der Bahn durch die Transporte erleiden können.

Art. 2. Die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei gehört zum Wirkungskreise der Eisenbahn-Commission und der unter ihrer Aufsicht handelnden Eisenbahnstellen, sowie, nach den Bestimmungen des Art. 4 und 5, der Bezirks-Polizeiamter.

Art. 3. Die unmittelbare Handhabung der Bahn-Polizei geschieht durch die Eisenbahnstellen und deren Untergebene.

Die Strafbefugniß der Eisenbahnstellen erstreckt sich auf Verweis und Geldbuße bis zu

sechs Gulden. Gegen niedere Diener im Eisenbahnsach können dieselben Arrest bis zu zwei Tagen und, in Fällen der Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens, Arrest bis zu vierundzwanzig Stunden erkennen (vergl. § 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1821).

Art. 4. Dienstverfehlungen der niedern Diener im Eisenbahnsach, durch welche keine höhere Strafe als von sechs Gulden oder zweitägigem Arrest verwirkt ist, werden von den Eisenbahnstellen untersucht und abgerügt. Schwerere Dienstverfehlungen dieser Diener, sowie die Dienstverfehlungen der höheren Angestellten im Eisenbahndienste werden, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit eintritt, von dem Bezirks-Polizeiamt der begangenen Uebertretung oder von einem von der Eisenbahn-Commission besonders beauftragten Beamten untersucht und von der gedachten Commission abgerügt.

Art. 5. Die leichteren Fälle der Uebertretung der polizeilichen Vorschriften (der Bahn-Ordnung), deren Bestrafung die Befugniß der Eisenbahnstellen (Art. 3) nicht übersteigt, werden von diesen untersucht und erledigt. Schwerere Fälle, welche mit Strafen bis zu fünfundsanzig Gulden bedroht sind, werden von den Eisenbahnstellen nach gepflogener Voruntersuchung den Bezirks-Polizeiamtern übergeben, welche die Untersuchung zu vollenden und innerhalb dieses Strafmaßes zu erledigen haben.

Art. 6. In allen Fällen der Uebertretung der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften, wo es sich nicht um gerichtliche Bestrafung handelt, kann der Angeschuldigte, nach vorher erhaltener Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe, sich in Ansehung der Strafe dem Ausspruch der betreffenden Eisenbahnstelle freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat dieselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

- 1) die Art, in welcher die Uebertretung stattfand;
- 2) die Strafe, welche den Umständen nach für begründet erachtet wird;
- 3) die Erklärung des Angeschuldigten, daß er vorziehe, der Entscheidung des Falls durch die betreffende Eisenbahnstelle sich zu unterwerfen, und in diesem Falle
- 4) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet habe.

Unterwirft sich der Angeschuldigte diesem kürzeren Verfahren nicht, so hat er, wenn er ein Ausländer ist und ein förmliches Verfahren nicht abwarten kann, einstweilen die Strafe, welche die Eisenbahnstelle für begründet erachtet, zu hinterlegen, oder genügende Sicherheit dafür zu stellen. Wenn der Angeschuldigte bloß in Beziehung auf die Untersuchung sich der Eisenbahnstelle unterwirft und die für das Erkenntniß zuständige Behörde hinsichtlich der Untersuchung nichts zu ergänzen findet, so hat dieselbe auf die von der Eisenbahnstelle geführte Untersuchung hin zu erkennen.

Art. 7. Die Arreststrafen werden, wenn sie von den Eisenbahnstellen (Art. 3) erkannt sind,



in den Gefängnissen des Orts, in den übrigen Fällen im bezirksamtlichen Gefängnisse vollzogen.

Art. 8. Gegen Strafverfügungen der Eisenbahnstellen und der Bezirksamter (Art. 4 u. 5) geht der Rekurs an die Eisenbahn-Commission.

Die Bestimmungen der §§ 15—23 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 treten auch für diese Rekurse ein, und findet, was dort in Beziehung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Obrikeit bestimmt ist, auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Eisenbahnstellen Anwendung.

Art. 9. Die Strafgeelder fließen in die zum Vortheil des Dienstpersonals der Bahn zu errichtende Unterstützungskasse.

Wird die Anzeige der Uebertretung von Personen gemacht, welche nicht im Dienst der Eisenbahnverwaltung sind, so ist ihnen ein Drittheil der eingegangenen Strafe zuzuwenden.

Von der genannten Unterstützungskasse werden auch die Arrestkosten unvernöglicher Strafgefangener getragen.

Art. 10. Die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahnordnung) und die Bestimmungen wegen Bestrafung der einzelnen Verfehlungen gegen dieselben innerhalb des im Art. 1, Absatz 2 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafmaßes werden im Wege der Verordnung festgestellt.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärtner.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

C) Königliche Verordnung,

betreffend die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Handhabung der Eisenbahnpolizei verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§ 1. Es darf ohne besondere bahnpolizeiliche Erlaubniß Niemand die Bahn, diejenigen Theile der Bahnhöfe, zu denen der Zugang nicht allgemein gestattet ist, und die übrigen Zubehörden der Bahn (Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Tunnels etc.) betreten, daselbst sich aufhalten, oder reiten, oder fahren, oder Vieh treiben.

§ 2. An denjenigen Stellen, wo Wegübergänge bestehen, die als solche bezeichnet sind, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind. Auf diesen Bahnübergängen dürfen Pflüge, Eggen und Geräthe dieser Art, sowie Holzstämme und der-

gleichen Gegenstände ohne unterlegte Schleifen nicht hinüber geschafft werden.

§ 3. Einen vorgeschobenen Schlagbaum, eine Schutzwehr oder sonstige Verschlussanlage eigenmächtig zu öffnen, oder zu besteigen, oder Etwas darauf zu legen, oder zu hängen, ist untersagt.

§ 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere dürfen bei verschlossenen Schlagbäumen sich der Bahn nur bis auf zwanzig Schritte nähern.

§ 5. Die Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn geführt werden.

§ 6. Fuhrwerke, die an einem Wegübergang ankommen, stellen sich, nach der Ordnung der Ankunft, auf der rechten Seite der Straße auf und fahren in der Ordnung, welche der Bahnwärter anweist, über die Bahn.

§ 7. Das Uebertreiben von Viehheerden darf erst geschehen, nachdem vom Bahnwärter Erlaubniß erteilt worden ist. Es hat deshalb der Treiber in einer Entfernung von wenigstens fünfzig Schritten von dem Schlagbaum Halt zu machen, und diese Erlaubniß einzuholen.

§ 8. Es darf, ohne hinreichende Aufsicht durch Hüter, in der Nähe der Eisenbahn kein Vieh geweidet werden.

§ 9. Getreide, Stroh, Heu, Dehm, Flachs, Berg, Holz, Reisach, Spähne und sonstige leicht Feuer fangende Gegenstände innerhalb dreißig Fuß, von der Mitte des Bahndammes an gerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde aufzubewahren, ist untersagt.

§ 10. Leicht entzündliche Gegenstände, insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver, heimlicher Weise, oder unter unrichtiger Bezeichnung als Passagier- oder Frachtgut aufzugeben, oder geladene Gewehre mit sich zu führen, ist straffällig.

§ 11. Holz, Steine oder sonstige Sachen auf die Bahn zu legen, oder zu werfen, die Bahn oder ihre Zubehörde, oder die zum Betrieb dienenden Maschinen und Wagen, oder Gebäude auf irgend eine Weise zu beschädigen, oder Durchlässe, Wasser-Abzugsgräben zu verstopfen, dergleichen falschen Alarm zu veranstalten, Signale nachzuahmen, Ausweichvorrichtungen zu verrücken oder andere Handlungen ähnlicher Art zu begehen, ist verboten.

§ 12. Die Uebertretung der Bestimmungen der §§ 1—9 wird durch die Eisenbahnstellen mit Geldbuße von Einem bis zu sechs Gulden, die Uebertretung der Vorschriften der §§ 10 und 11 durch die Bezirks-Polizeiamter mit Geldstrafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden geahndet; es wäre denn, daß bei der Handlung die Voraussetzungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdungen der Eisenbahnen und ihrer Transporte zutreffen, welchenfalls die Sache an das Gericht zum weiteren Verfahren abzugeben ist.

Neben der Strafe ist der Bestrafte zum Ersatz des verursachten Schadens verbunden.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

W i l h e l m.

Der Finanz-Minister:
Gärtner.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

Neuenbürg.

Bekanntmachung in Betreff der Abgeordnetenwahl.

Nach Art. 9 des Gesetzes B. vom 26. März d. J. dürfen bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl nur diejenigen Wahlberechtigten zur Wahl zugelassen werden, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. Zur Aufnahme eignen sich nach Art. 4 des angeführten Gesetzes alle württembergischen Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, und nicht nach Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Nach den Bestimmungen des letzteren sind aber ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen, oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- 2) Personen, gegen welche ein Sanktionsverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben.
- 3) Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerl. Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Unterjuchung verhängt ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.
- 4) Personen, welche, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen, und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts, direkte Staatssteuer, Wohn-

oder Bürgersteuer entrichten, sind von Amts wegen in die Wählerlisten aufzunehmen. Dagegen ist die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichen Falls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt. Es werden daher hiemit die Wahlberechtigten zu ihrer Anmeldung bei den betreffenden Ortsbehörden unter dem Anfügen aufgefordert, daß das Gesetz hiezu, sowie zu Vorlegung der erforderlichen Beweise eine äußerste Frist von sechs Tagen nach Auflegung der Wählerlisten gestattet, daß die Auflegung dieser Listen erfolgen wird, sobald das zu erwartende Wahlauschreiben im Regierungsblatt erschienen sein wird, und daß alle diejenigen, welche jene Frist versäumen, ihres Wahlrechts verlustig werden.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, vorstehenden Aufruf noch besonders in den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, die in Folge desselben einkommenden Anmeldungen aufzunehmen und der Ortswahlkommission vorzulegen.

Den 20. Mai 1868.

K. Oberamt.
L u z.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Nach dem Gesetze vom 26. März d. J. betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtag ist in jeder Gemeinde für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten eine Ortswahlkommission zu bilden, die aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht.

Diese Commissionen sind jetzt schon zu wählen.

Dieselben haben die Wählerlisten zu fertigen, sobald das Wahlauschreiben im Regierungsblatt erscheint.

Formulare zu Wählerlisten können von Zak. Meeh bezogen werden, welchem der Bedarf mitzutheilen ist.

Den 20. Mai 1868.

K. Oberamt.
L u z.

Post-Verbindungen.

Vom 23. d. M. an werden die Postverbindungen zwischen Wildbad, Neuenbürg und Pforzheim in folgender Weise ausgeführt:

Abgang aus Wildbad
5³/₄ Uhr Morgens.

Abgang aus Neuenbürg
7³⁰ Morgens.

Ankunft in Pforzheim
8³⁵ Morgens
(zum Anschluß nach Stuttgart, Heilbronn u.)

8¹⁵ Morgens.

10 Uhr Morgens.

11¹⁵ Vormittags
(zum Anschluß an den Courierzug nach Stuttgart, Wien, resp. nach Karlsruhe, Frankfurt u.)

3 Uhr Nachmittags.

4⁴⁵ Nachmittags.

6 Uhr Abends
(zum Anschluß nach Stuttgart, Hall u.)

Abgang aus Pforzheim
9 Uhr Vormittags.
1³⁰ Nachmittags.
4³⁵ Abends.

Abgang aus Neuenbürg
10²⁰ Vormittags.
2⁵⁰ Nachmittags.
6¹⁵ Abends.

Ankunft in Wildbad
12 Uhr 5 M. Mittags.
4³⁵ Nachmittags.
8 Uhr Abends.

Redaktion, Druck und Verlag von Zak. Meeh in Neuenbürg.